



Allgemeine Versicherungs- bedingungen Safeaway

Ihre Safeaway Versicherung im Überblick	4	5. Assistance-Leistungen bei Nutzung von Privatfahrzeugen im Ausland	18
1. Allgemeine Bestimmungen	7	5.1 Pannenhilfe, Abschleppen und Bergung	18
1.1 Produktvarianten Safeaway	7	5.2 Leistungen bei Fahrzeugreparatur vor Ort	18
1.2 Versicherte Personen	7	5.3 Kostenvorschuss	18
1.3 Fahrzeuge	7	5.4 Leistungen, wenn das Fahrzeug nicht repariert werden kann oder wenn es gestohlen und nachträglich aufgefunden worden ist	18
1.4 Geografische Deckung	8	5.5 Leistungen bei Ausfall des Fahrers	19
1.5 Kostenvorschuss	8	5.6 Nicht übernommene Leistungen	19
1.6 Allgemeine Leistungsausschlüsse	8	5.7 Vorgehensweise	19
1.7 Aus dem Vertrag resultierende Rechte und Pflichten	8	6. Rechtsschutz	20
1.8 Rechte und Pflichten im Schadenfall	9	6.1 Gedeckte Ereignisse	20
1.9 Versicherungsfälligkeit	9	6.2 Nicht gedeckte Ereignisse	20
1.10 Wechsel der Versicherungsdeckung während der Gültigkeitsdauer des Vertrags	9	6.3 Leistungen	20
1.11 Subsidiaritätsklausel und Ansprüche gegen Dritte	9	6.4 Nicht übernommene Leistungen	20
1.12 Haftungsausschluss	9	6.5 Vorgehensweise	21
1.13 Gerichtsstand und anwendbares Recht	9	7. Bestimmungen über zusätzliche Dienstleistungen	22
2. Reiseannullierung vor der Abreise	10	7.1 Safeaway Einsatzzentrale	22
2.1 Gedeckte Ereignisse	10	7.2 Medi-Service	22
2.2 Nicht gedeckte Ereignisse	11	7.3 Hilfeleistung bei Kartensperrung	22
2.3 Leistungen	11	7.4 Home-Assistance	22
2.4 Nicht übernommene Leistungen	11	Glossar	23
2.5 Vorgehensweise	11		
3. Personen-Assistance nach der Abreise	12		
3.1 Such- und Rettungsaktionen	12		
3.2 Notfalltransport	12		
3.3 Rückführung bei medizinischer Notwendigkeit	12		
3.4 Rückführung im Todesfall	12		
3.5 Kostenvorschüsse für Behandlungskosten (stationär oder ambulant)	12		
3.6 Besuchskosten	12		
3.7 Begleitung Minderjähriger	12		
3.8 Mehrkosten für eine vorzeitige Heimreise	12		
3.9 Mehrkosten für einen verlängerten Aufenthalt	13		
3.10 Mehrkosten für verpasste Luftverkehrsanschlüsse	14		
3.11 Folgen bei Dokumentendiebstahl	14		
3.12 Nicht übernommene Leistungen	14		
3.13 Vorgehensweise	14		
4. Assistance-Leistungen bei Nutzung von Privatfahrzeugen in der Schweiz	15		
4.1 Wer sind die anspruchsberechtigten Personen	15		
4.2 Welche Fahrzeuge sind gedeckt	15		
4.3 Wo leistet der TCS Einsatz	15		
4.4 Gedeckte Ereignisse	15		
4.5 Was muss eine anspruchsberechtigte Person bei einem Vorfall unternehmen?	15		
4.6 Leistungen bei Panne oder Unfall	15		
4.7 Leistungen bei Diebstahl des Fahrzeuges	16		
4.8 Leistungen bei Fahrerausfall	16		
4.9 Leistungsausschluss	16		

Wer sind Ihre Versicherer?

Die Leistungen werden erbracht von:

- Touring Club Schweiz (nachstehend TCS), chemin de Blandonnet 4, Postfach 820, 1214 Vernier GE, und versichert durch:
- TCS Versicherungs AG (nachstehend TAS), chemin de Blandonnet 4, Postfach 820, 1214 Vernier GE, betreffend die in den Kapiteln 2, 3, 5 (teilweise) und 7 aufgeführten Leistungen. Die in den Kapiteln 4 und 5 aufgeführten Leistungen: Pannenhilfe (5.1), Zusendung von Ersatzteilen (5.2.2), Kostenvorschuss (5.3), Rückführung des nicht reparierten Fahrzeugs bis zu CHF 2'000.– (5.4.2) und Aufgabe des Fahrzeugs (5.4.3) werden von TCS versichert;
- Assista TCS AG (im Folgenden Assista), chemin de Blandonnet 4, Postfach 820, 1214 Vernier GE, betreffend die in Kapitel 6 aufgeführten Leistungen.

Die Gesamtheit dieser Vertragspartner wird mit «TCS-Gruppe» bezeichnet.

Gegen welche Gefahren können Sie sich versichern?

Unabhängig davon, welche Versicherungsoptionen Sie gewählt haben, deckt Ihre Safeaway Versicherung folgende Fälle ab:

- Annullierungskosten
- Personen-Assistance rund um die Uhr
- Reise-Rechtsschutzversicherung
- Zusätzliches Dienstleistungspaket

Folgende Leistung wird nur Versicherten eines Safeaway Produktes «mit Fahrzeug-Assistance» gewährt:

- Assistance-Leistung bei Nutzung von Privatfahrzeugen nach der Abreise (nur in Europa und Mittelmeeranrainerstaaten).

Welches sind die wichtigsten versicherten Leistungen Ihrer Safeaway Versicherung?

Die Safeaway Versicherung «ohne Fahrzeug-Assistance» umfasst folgende Leistungen:

Übernahme der Annullierungskosten (Kapitel 2)

Übernommen werden

- aus dem Vertrag entstandene Annullierungskosten
- Kosten aus Reiseänderungen

Hilfeleistungen für Personen (Kapitel 3)

- Kosten für Such- und Rettungsaktionen
- Transportkosten und Kosten für zusätzliche Transporte
- Mehrkosten für die Unterkunft
- Kostenerstattung für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen des Aufenthaltes bei vorzeitigem Abbruch der Reise

Rechtsschutz (Kapitel 6)

- Anwaltskosten und -honorare
- Gerichtskosten und -gebühren
- Kosten für Sachverständigengutachten
- Inkassokosten
- Übersetzungskosten

Die Safeaway Versicherung «mit Fahrzeug-Assistance» umfasst folgende Leistungen: Die in der Safeaway Versicherung «ohne Fahrzeug-Assistance» enthaltenen Leistungen und Assistance-Leistungen bei der Nutzung von Privatfahrzeugen (Kapitel 4 und 5)

- Hilfe bei Fahrzeugpannen und Abschleppen
- Standgebühren
- Fahrzeugtransport
- Transportkosten und Kosten für zusätzliche Transporte
- Mehrkosten für die Unterkunft
- Kosten für die Zusendung von Ersatzteilen
- Verschrottung des Fahrzeuges

Was gehört zum zusätzlichen Dienstleistungspaket?

- Die **Safeaway-Einsatzzentrale** steht Versicherten der Safeaway Versicherung 365 Tage im Jahr rund um die Uhr zur Verfügung. Ausser schnellen, effizienten und angemessenen Hilfeleistungen bietet die Safeaway-Einsatzzentrale Touristeninformationen zu den Ländern, die Sie bereisen möchten, und informiert, auf Ihren Wunsch, Ihre Angehörigen oder Ihren Arbeitgeber über die aufgetretenen Probleme und die ergriffenen Massnahmen.
- **Medi-Service** bietet die Organisation der medizinischen Versorgung, medizinische Ratschläge, Übersetzungsdienste sowie die Zusendung, soweit möglich, lebenswichtiger Medikamente an.
- Der **Hilfsdienst beim Sperren von Karten** bietet praktische Ratschläge bei Diebstahl oder Verlust von Karten, von Personalausweisen und Mobiltelefonen.
- **Home-Assistance** vermittelt dem Versicherten im Falle eines sich während der Reise ereignenden Notfalls an seinem gesetzlichen Wohnsitz in der Schweiz die Telefonnummer eines kompetenten Handwerkers, damit der Versicherte den Vorfall von seinem Feriendomizil aus erledigen kann. Erfordert der Vorfall die Anwesenheit des Versicherten vor Ort für eine begrenzte Dauer, werden die Kosten für die Reise sowie für die Rückkehr zum Ferienort übernommen.

Wer sind Ihre Ansprechpartner?

- Für **Hilfeleistungen im Notfall:**

Safeaway-Einsatzzentrale rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr

Telefon: +41 22 417 25 40

Fax: +41 22 417 22 02

E-Mail: safeaway@tcs.ch

In der Safeaway Einsatzzentrale eingehende oder von ihr ausgehende Telefongespräche werden zur Sicherung der Effizienz der Hilfeleistungen aufgezeichnet.

Die bei einem Notfall durch die Kontaktierung der Safeaway Einsatzzentrale (durch Telefon oder Fax) anfallenden Kosten werden gegen Vorlage der entsprechenden Belege übernommen.

- Für Auskünfte bei **offenen Schadenfällen:**

TCS Versicherungs AG, Assistance Safeaway, Postfach 820, 1214 Vernier GE

Telefon: +41 22 417 27 27

- Für Anfragen zur Kostenerstattung bei **Reiseannullierungen:**

TCS Versicherungs AG, Abteilung Reiseannullierung Safeaway, Postfach 820, 1214 Vernier GE

Telefon: +41 22 417 27 27

- Bei **Rechtsschutzgesuchen** richten Sie Ihr Schreiben bitte an:

Assista TCS SA, Schadedienst Safeaway, Postfach 820, 1214 Vernier GE

Telefon: +41 22 417 27 27

E-Mail: assista@tcs.ch

- Für **allgemeine Informationen** über Safeaway:

Touring Club Schweiz, Kundendienst, Postfach 820, 1214 Vernier GE

Telefon: 0844 888 111

E-Mail: service@tcs.ch

Welche Personen und Fahrzeuge sind versichert?

Die Safeaway Versicherung gilt für alle Personen, deren gesetzlicher Wohnsitz sich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindet. Auf dem Antrag und der Versicherungskarte wird vermerkt, ob der Vertrag nur für den Versicherungsnehmer (Safeaway Einzelperson) oder für den Versicherungsnehmer und seine Familie (Safeaway Familie) abgeschlossen wurde.

Die Assistance-Leistungen bei der Nutzung von Privatfahrzeugen in der Schweiz gelten für Personenwagen, Motorräder, Wohnmobile und Minibusse bis 3,5t Gesamtgewicht und 3,2m Höhe, die in der Schweiz zugelassen sind und von dem Versicherungsnehmer gefahren werden. Ferner werden Anhänger bis zu 3,5t versichert, die gesetzmässig für den Verkehr zugelassen sind und deren Zugfahrzeug versichert ist.

Die Assistance-Leistungen bei der Nutzung von Privatfahrzeugen im Ausland gelten für Personenwagen, Motorräder, Wohnmobile und Minibusse bis 3,5t Gesamtgewicht und 3,2m Höhe, die in der Schweiz zugelassen sind und von einem Versicherten gefahren werden. Ferner werden Anhänger bis zu 3,5t versichert, die gesetzmässig für den Verkehr zugelassen sind und deren Zugfahrzeug versichert ist.

Welches sind die wichtigsten Leistungsausschlüsse?

Für folgende Ereignisse werden keinerlei Leistungen erbracht (Art. 1.6):

- Ereignisse, die in den vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen nicht vorgesehen sind;
- Vorfälle, die bei Versicherungsabschluss oder bei Versicherungsrenewierung, bei Reservierung, Abreise oder Ferienbeginn schon eingetreten waren oder vom Versicherten hätten erkannt werden müssen;
- Vorfälle in Verbindung mit riskanten Unternehmungen, bei denen sich der Versicherte wissentlich einer Gefahr aussetzt.

Geografische Deckung

Die Leistungen der Safeaway Europa «mit Fahrzeug-Assistance» oder «ohne Fahrzeug-Assistance» werden in Europa und den Mittelmeeranrainerstaaten garantiert. Für Hilfeleistungen im Zusammenhang mit der Rechtsschutzversicherung besteht keine Leistungsgarantie falls das Ereignis in der Schweiz stattgefunden hat (Art. 1.4). Safeaway «Welt» garantiert die Leistungen in allen Ländern weltweit, mit Ausnahme der Fahrzeug-Assistance Leistungen, welche nur in Europa und den Mittelmeeranrainerstaaten gewährt werden.

Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeit der Safeaway Versicherung beträgt ein Jahr und beginnt frühestens ab dem Tag nach der vollständigen Zahlung der Prämie. Der Vertrag kann vorzeitig von beiden Parteien in Folge eines Schadenfalls, für den der TCS, TAS oder Assista gemäss dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG) Leistungen erbracht haben, aufgelöst werden. Wird der gesetzliche Wohnsitz ins Ausland verlegt oder gänzlich aufgelöst, endet die Deckung mit Ablauf der Safeaway Versicherung.

Welche Pflichten haben Sie?

Schadenfälle müssen dem TCS, TAS oder Assista sofort gemeldet werden. Der Versicherte muss sich an die Anweisungen halten, die in den vorliegenden Versicherungsbedingungen aufgeführt sind und an jene, die ihm vom TCS, TAS oder Assista erteilt werden.

Zahlung der Prämie

Der Betrag der zu zahlenden Prämie ist abhängig von der von Ihnen gewählten Deckung. Die Prämie wird jährlich bezahlt.

Versicherungsfälligkeit

Der Versicherungsnehmer erhält zwei Monate vor dem Versicherungsablaufdatum eine Rechnung mit einem Einzahlungsschein für die Erneuerung seiner Versicherung zugestellt. Sollte die Prämie innerhalb dieser zwei Monate nicht durch den Versicherungsnehmer beglichen worden sein, erhält dieser eine Erinnerungsrechnung 5 Tage nach Versicherungsverfall zugestellt. Bei Nichtbezahlung der Erinnerungsrechnung innert 40 Tagen nach deren Versand wird die Versicherung durch den TCS aufgelöst.

Anmerkung: Der Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Prämie beglichen ist.

Wechsel der Versicherungsdeckung während der Gültigkeitsdauer des Vertrags

Folgende Produktwechsel im laufenden Versicherungsjahr sind möglich:

Safeaway «Europa» zu Safeaway «Welt»

Safeaway «Einzelperson» zu Safeaway «Familie»

Safeaway «ohne Fahrzeug-Assistance Leistungen» zu «mit Fahrzeug-Assistance Leistungen»

Der Wechsel in Produktvarianten mit geringerer Versicherungsdeckung (z.B. Safeaway «Welt» zu Safeaway «Europa») ist nur zum nächsten Versicherungsfälligkeitsdatum möglich.

Datenschutz

Der TCS ist Eigentümer der persönlichen Daten der Versicherten der Safeaway Versicherung. Diese Daten (Angaben im Vertrag, Angaben bei Schadenfällen wie z.B. die Art des Schadens, Datumsangaben über Beginn und Abschluss des Schadenfalls, Kosten) werden innerhalb der TCS-Gruppe (TCS, Assista, TAS) zur Bearbeitung des Schadenfalls, zu Marketingzwecken, für statistische Analysen, für das Risikomanagement und zur administrativen Bearbeitung weitergeleitet. Persönliche Daten über Schadenfälle werden nur zur Fallbearbeitung, zu analytischen Zwecken und für das

Risikomanagement innerhalb der TCS-Gruppe (TCS, TAS, Assista) weitergeleitet. Zur administrativen Bearbeitung können gewisse persönliche Daten (Adresse, Vertragsart) an Dritte weitergegeben werden. In diesem Fall stellt der TCS, TAS oder Assista sicher, dass die persönlichen Daten vertraulich behandelt werden.

Wichtiger Hinweis!

Ausführlichere Informationen finden Sie in den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

1 Gemeinsame Bestimmungen

1.1 Produktvarianten der Safeaway Versicherung

Europa:

Safeaway Familie mit Fahrzeug-Assistance
Safeaway Einzelperson mit Fahrzeug-Assistance
Safeaway Familie ohne Fahrzeug-Assistance
Safeaway Einzelperson ohne Fahrzeug-Assistance

Welt:

Safeaway Familie mit Fahrzeug-Assistance
Safeaway Einzelperson mit Fahrzeug-Assistance
Safeaway Familie ohne Fahrzeug-Assistance
Safeaway Einzelperson ohne Fahrzeug-Assistance

1.1.1 Die Deckung «ohne Fahrzeug-Assistance»

garantiert den Versicherten (gemäss Art. 1.2.1 und 1.2.2) die in den Kapiteln 2 und 3 beschriebenen Leistungen zur «Reiseannullierung» und «Personen-Assistance» sowie den in Kapitel 6 beschriebenen «Rechtsschutz».

1.1.2 Die Deckung «mit Fahrzeug-Assistance»

garantiert den Versicherten (gemäss Art. 1.2.1 und 1.2.2) ergänzend zu den in Art. 1.1.1 definierten Leistungen, als auch die in den Kapiteln 4 und 5 beschriebenen Leistungen, jedoch nur wenn das Ereignis in Europa erfolgt (Art. 1.4.1).

1.2 Versicherte Personen

Einzig in der Schweiz wohnhafte, volljährige Personen können eine Safeaway Versicherung erwerben.

1.2.1 Versicherte der Safeaway Versicherung Einzelperson

- der Versicherungsnehmer der Safeaway Versicherung;
- minderjährige Kinder, die nicht mit dem Versicherungsnehmer in einem Haushalt leben, und die von ihm für die Dauer der Reise eingeladen sind.

1.2.2 Versicherte der Safeaway Versicherung Familie

- der Versicherungsnehmer der Safeaway Versicherung;
- die mit dem Versicherungsnehmer in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen;
- die minderjährigen, nicht mit den oben genannten Personen in einem Haushalt lebenden Kinder, die für die Dauer der Reise eingeladen sind.

1.2.3 Besondere Deckung der Safeaway Versicherung Familie

Der in Kapitel 6 beschriebene Rechtsschutz gilt für Insassen eines motorisierten, für den Strassenverkehr bestimmten Fahrzeugs bis zu 3,5t Gesamtgewicht und 3,2m Höhe, das von einem Versicherten gelenkt und in Hinblick auf oder während der Reise gemietet oder am Aufenthaltsort ausgeliehen wird. Die Dauer der Miete oder Entleihung des Fahrzeuges darf 3 Monate nicht überschreiten. Insassen des Fahrzeuges müssen ihren Wohnsitz in der Schweiz haben und unentgeltlich transportiert werden.

1.3 Fahrzeuge

1.3.1 Versicherte Fahrzeuge

Die Safeaway Versicherung versichert, unter den in den Kapiteln 4 und 5 genannten Bedingungen, jedes motorisierte, für den Strassenverkehr bestimmte Privatfahrzeug bis zu 3,5t Gesamtgewicht

1 Gemeinsame Bestimmungen

und 3,2m Höhe, das in der Schweiz zugelassen ist und vom Versicherten gefahren wird. Die Assistance-Leistungen bei der Nutzung von Privatfahrzeugen in der Schweiz (gemäss Kapitel 4) werden nur dem Versicherungsnehmer gewährt. Die Assistance-Leistungen bei der Nutzung von Privatfahrzeugen im Ausland (gemäss Kapitel 5) werden dem Versicherten gemäss Art. 1.2.1 und 1.2.2 gewährt.

Ferner sind alle gesetzmässig für den Strassenverkehr zugelassenen Anhänger bis zu 3,5t versichert, deren Zugfahrzeug ebenfalls versichert ist.

1.3.2 Nicht versicherte Fahrzeuge

Folgende Fahrzeuge sind von der Deckung gemäss Kapiteln 4 und 5 der Safeaway Versicherung ausgeschlossen:

- motorisierte Mietfahrzeuge
- gewerblich genutzte Fahrzeuge (z.B. Flottenfahrzeuge, Taxis, Fahrschulautos)
- Fahrzeuge mit Händlerschildern
- für den Export bestimmte Fahrzeuge
- Mofas
- Fahrräder und ähnliche Fahrzeuge

1.4 Geografische Deckung

1.4.1 Safeaway Europa

Die Safeaway Versicherung Europa garantiert die Dienstleistungen «mit Fahrzeug-Assistance» oder «ohne Fahrzeug-Assistance» gemäss Art. 1.1.1 bei Ereignissen in nachstehend genannten Ländern:

Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Grönland, Irland, Island, Israel, Italien, Kasachstan (bis zum Ural), Kosovo, Kroatien, Lettland, Libanon, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mazedonien, Moldawien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland (bis zum Ural), San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Syrien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vatikan, Vereinigtes Königreich von Grossbritannien und Nordirland, Weissrussland, Zypern. Von der Deckung in Europa ausgeschlossen sind Überseegebiete und Überseedepartemente europäischer Länder.

In den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen wird Liechtenstein mit der Schweiz gleichgesetzt. Die aus den Kapiteln 5 und 6 hervorgehenden Leistungen sind nicht garantiert, wenn sich der Vorfall in der Schweiz ereignet hat. Auf einer

Landkarte sieht die Deckung «Europa» wie folgt aus:



1.4.2 Safeaway Welt

Die Safeaway Versicherung Welt garantiert, neben den Leistungen der Safeaway Versicherung Europa, die Leistungen «ohne Fahrzeug-Assistance» gemäss Art. 1.1 bei Ereignissen in allen Ländern.

1.5 Kostenvorschuss

Von TCS, TAS oder Assista gewährte Kostenvorschüsse müssen nach Aufforderung vom Versicherungsnehmer zurückgezahlt werden. Mahn- und Inkassogebühren gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

1.6 Allgemeine Leistungsausschlüsse

Die Deckung der Safeaway Versicherung gilt nicht:

- 1.6.1** für Vorfälle, die nicht in den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorgesehen sind;
- 1.6.2** bei Ereignissen, die sich bereits vor dem Erwerb der Safeaway Versicherung ereignet hatten;
- 1.6.3** für gesundheitliche Beschwerden, wenn die Krankheit schon vor Reisebuchung oder vor Abreise bestand, bekannt oder vorhersehbar war, oder wenn die schwere Krankheit aus Komplikationen oder Folgen einer Operation hervorgeht, die bei der Buchung bereits vorgesehen war. Bei psychischen Beschwerden oder chronischen Krankheiten werden Leistungen nur gewährt, wenn die Reisefähigkeit der betroffenen Person bei der Buchung vom behandelnden Arzt attestiert wurde und wenn die Reise wegen einer wesentlichen, unvorhersehbaren und vom behandelnden Arzt attestierten Verschlechterung des Zustands des Betroffenen annulliert oder der Aufenthalt verlängert werden muss;
- 1.6.4** bei übermäßigem Konsum von Alkohol, Medikamenten oder Betäubungsmitteln;
- 1.6.5** bei aktiver Teilnahme an Streiks, jeglicher Art von Aufruhr, Schlägereien und Krawallen;

1.6.6 bei absichtlich begangenen Verbrechen oder Vergehen sowie beim Versuch derartiger Taten;

1.6.7 bei Teilnahme an waghalsigen Unternehmen, Wettkämpfen, Ausdauerwettbewerben oder weiteren riskanten Unternehmungen;

1.6.8 bei kriegerischen Handlungen, Revolution, Rebellion, innerstaatlichen Unruhen (Gewaltakte gegen Personen oder Sachbeschädigungen infolge Menschenaufläufe, Aufruhr oder Massenunruhen). Wird jedoch ein Versicherter während der Reise von solchen Vorfällen überrascht, gilt die Deckung der Safeaway Versicherung weitere 14 Tage nach dem Bekanntwerden dieser Vorfälle;

1.6.9 bei gebuchten Reisen in Länder oder Regionen, von denen Schweizerische Behörden (das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten / EDA, das Bundesamt für Gesundheit / BAG, die Weltgesundheitsorganisation / WHO) und/oder der TCS bereits zum Zeitpunkt der Reisereservierung abgeraten haben.

1.6.10 bei Reisen im Hinblick auf einen medizinischen oder Schönheitschirurgischen Eingriff;

1.6.11 bei Fällern, bei denen der Fahrzeuglenker nicht im Besitz eines Führerausweises ist;

1.6.12 bei einem Vorfall, der auf mangelhafte Wartung oder auf unterlassene Wartung des Fahrzeuges (gemäss Vorgaben des Herstellers) zurückzuführen ist;

1.6.13 bei Vorfällen, die auf Nuklearkatastrophen zurückzuführen sind, oder für medizinische Leiden, die durch solche Katastrophen verursacht wurden;

1.6.14 wenn der Schadenfall von einem der Versicherten absichtlich verursacht wurde;

1.6.15 für die zeitanteilige Nutzung eines Immobilienbesitzes («time-sharing») sowie für das Mieten von Objekten für mehr als 3 Monate.

Weitere Leistungsausschlüsse sind in den spezifischen Bestimmungen festgehalten

1.7 Aus dem Vertrag resultierende Rechte und Pflichten

1.7.1 Vertragsbeginn und -ende

Die Gültigkeit der Safeaway Versicherung Europa beträgt ein Jahr und beginnt frühestens ab dem Tag nach der vollständigen Zahlung der Prämie.

1.7.2 Auflösung der Safeaway Versicherung im Schadenfall

Die Safeaway Versicherung kann von beiden Parteien in Folge eines Schadenfalls, für den der TCS, TAS oder Assista gemäss dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG) Leistungen erbracht haben, aufgelöst werden. Bei einer Vertragsauflösung endet die Haftung des TCS, von TAS oder von Assista 14 Tage nach Mitteilung der Auflösung an die andere Partei.

Die nicht genutzte Prämie wird gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG) zurückerstattet.

1.8 Rechte und Pflichten im Schadenfall

Schadenfälle müssen den zuständigen Safeaway Diensten beim TCS sofort gemeldet werden. Der Versicherte muss sich an die Anweisungen, die in den vorliegenden Versicherungsbedingungen aufgeführt sind und jenen, die ihm vom TCS, TAS oder Assista ausgehändigt werden, halten. Insbesondere hat er den Safeaway Diensten sofort die gewünschten Informationen und notwendigen Dokumente und Belege zukommen zu lassen.

Der Versicherte muss alle nötigen Massnahmen ergreifen, um die Folgen des Schadens möglichst gering zu halten, und muss den Hergang beschreiben. Von Dritten erbrachte Dienstleistungen sind nur dann gedeckt, wenn im Vorfeld das Einverständnis vom TCS, TAS oder Assista eingeholt wurde.

Bei Krankheit oder Unfall hat der Versicherte sofort einen Arzt aufzusuchen und sich an dessen Anweisungen zu halten. Der Versicherte verpflichtet sich, die behandelnden Ärzte gegenüber dem TCS, TAS oder Assista und deren ärztliche Berater von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.

Kommt der Versicherte diesen Pflichten nicht nach, können die Leistungen gekürzt oder vollständig verweigert werden.

1.9 Versicherungsfälligkeit

Der Versicherungsnehmer erhält zwei Monate vor dem Versicherungsablaufdatum eine Rechnung mit einem Einzahlungsschein für die Erneuerung seiner Versicherung zugestellt. Sollte die Prämie innerhalb dieser zwei Monate nicht durch den Versicherungsnehmer beglichen worden sein, erhält dieser eine Erinnerungsrechnung 5 Tage nach Versicherungsverfall zugestellt. Bei Nichtbezahlung der Erinnerungsrechnung innert 40 Tagen nach deren Versand wird die Versicherung durch den TCS aufgelöst.

Anmerkung: Der Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Prämie beglichen ist.

1.10 Wechsel der Versicherungsdeckung während der Gültigkeitsdauer des Vertrags

Folgende Produktwechsel im laufenden Versicherungsjahr sind möglich:

- Safeaway «Europa» zu Safeaway «Welt»
- Safeaway «Einzelperson» zu Safeaway «Familie»
- Safeaway «ohne Fahrzeug-Assistance Leistungen» zu «mit Fahrzeug-Assistance Leistungen»

2 Reiseannullierung vor der Abreise

Der Versicherungsnehmer muss hierzu den TCS telefonisch unter der Nummer: 0844 888 111 kontaktieren.

Der Wechsel in Produktvarianten mit geringerer Versicherungsdeckung (z.B. Safeaway «Welt» zu Safeaway «Europa») ist nur zum nächsten Versicherungsfälligkeitsdatum möglich.

1.11 Subsidiaritätsklausel und Ansprüche gegenüber Dritten

Kann der Versicherte aus einem Vertrag mit einem Dritten Ansprüche geltend machen, so ist die Deckung der Safeaway Versicherung auf den Teil der Leistungen begrenzt, der die Leistungen des Dritten übersteigt.

Wurden ungeachtet aus der Safeaway Versicherung Leistungen für den selben Schaden erbracht, werden diese als Vorschuss betrachtet und der Versicherte hat seine Ansprüche gegenüber dem Dritten an den TCS, TAS und/oder Assista abzutreten.

1.12 Haftungsausschluss

Im Rahmen der zugesicherten Leistungen der Safeaway Versicherung organisiert der TCS als Bevollmächtigter anstelle und im Namen des Versicherten bestimmte Einsätze durch Dritte (insbesondere gemäss Art. 3.3, 3.4, 5.1 und 5.4.2). Der TCS, TAS und Assista haften dabei weder für die Qualität der von Dritten erbrachten Leistungen noch für allfällige daraus resultierende Schäden.

1.13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Im Fall eines Rechtsstreits in Bezug auf Dienstleistungen sind entweder die Genfer Gerichte oder die Gerichte am Schweizer Wohnort des Versicherten zuständig.

Darüber hinaus sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) anzuwenden.

2.1 Gedeckte Ereignisse

Die Leistungen gemäss Art. 2.3 werden gewährt, wenn ein Reisearrangement, eine Reise per Flugzeug, Zug oder Schiff, oder eine Miete, die durch den Versicherten für den Eigengebrauch oder den eines anderen Versicherten abgeschlossen wurde, aus einem der nachstehend genannten Gründen vor Antritt der Reise ab dem Wohnort in der Schweiz annulliert werden muss:

2.1.1 bei ernsthafter Krankheit, schweren Verletzungen infolge eines Unfalls, schweren Komplikationen bei einer Schwangerschaft, unbekanntem Verbleib oder Tod eines Versicherten oder einer nahestehenden Person, die die Anwesenheit des Versicherten unbedingt erfordert.

2.1.2 wenn der Versicherte innerhalb 30 Tage vor der Abreise unvorhersehbarer Weise von einem neuen Arbeitgeber angestellt wird oder der Arbeitsvertrag des Versicherten von seinem Arbeitgeber aus betrieblichen Gründen gekündigt wird. Das Abreisedatum muss innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Mitteilung der Arbeitsvertragskündigung liegen.

2.1.3 bei unerwarteter offizieller Vorladung des Versicherten als Zeuge oder Geschworener vor Gericht. Die Anhörung muss während der geplanten Reisezeit stattfinden;

2.1.4 bei bedeutendem materiellen Schaden an Hab und Gut des Versicherten infolge eines Einbruchs, Brandes, Wasserschadens oder Schadens durch Naturgewalt, der zwangsläufig die Anwesenheit zu Hause erfordert;

2.1.5 bei Diebstahl persönlicher Dokumente (Pass, Identitätskarte), die für die Reise unerlässlich sind und die der Versicherte zum Zeitpunkt des Diebstahls bei sich trug. In diesem Fall hat der Versicherte sofort bei der Polizei Anzeige zu erstatten;

2.1.6 Ausfall oder beträchtliche Verspätung des benutzten öffentlichen Verkehrsmittels in der Schweiz, mit dem sich der Versicherte direkt an den Ort der Abreise in der Schweiz begeht, sofern ein angemessener und ausreichender Zeitraum zwischen der vorgesehenen Ankunft des öffentlichen Verkehrsmittels und der Abreisezeit in der Schweiz eingeplant wurde;

2.1.7 Streiks oder andere Unruhen (Gewaltakte gegen Personen oder Sachbeschädigungen infolge Menschenaufläufe, Demonstrationen, Massenunruhen, Aufmärsche, usw.), Quarantäne, Epidemien oder Naturkatastrophen entlang der Reiseroute, wenn sie für das Leben und die Güter des Versicherten eine Gefahr darstellen, und wenn die Schweizerischen Behörden (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten / EDA, das Bundesamt für Gesundheit / BAG, die Weltgesundheitsorganisation / WHO) und/oder der TCS nach der Reise-reservierung von einer Reise dorthin abraten;

2.1.8 Annullierung der Reise einer Person, die dasselbe Arrangement wie der Versicherte gebucht hat und ohne die die Person aus oben genannten Gründen die Reise vernünftigerweise nicht antreten kann (dies gilt nicht für Gruppenreisen mit mehr als zwei Teilnehmern).

2.2 Nicht gedeckte Ereignisse (ergänzend zu Art. 1.6: Allgemeine Leistungsausschlüsse)
In folgenden Fällen wird keinerlei Leistung gewährt:

2.2.1 die Reise wird aus geschäftlichen Gründen unternommen und/oder von einem Dritten (Arbeitgeber, andere Gesellschaften) übernommen;

2.2.2 die Krankheit, derentwegen die Reise annulliert werden muss, resultiert aus einer Komplikation oder Folgen einer Operation, die bei der Buchung der Reise gemäss Art. 1.6.3 schon geplant war;

2.2.3 das Reisearrangement oder der Mietvertrag wird annulliert oder geändert, insbesondere durch den Organisator, ein Dienstleistungsunternehmen, das Reisebüro, den Vermieter oder einen bezahlten Reisebegleiter, wie auch bei Unterbruch oder Einstellung der Tätigkeit des Letzteren;

2.2.4 die Reise oder die Reisetickets wurden gewonnen, sodass der Versicherte keinen finanziellen Schaden erleidet, oder der Leistungserbringer hat eine Entschädigung für einen Teil oder die Gesamtheit der Kosten in Form eines für eine künftige Reise geltend zu machenden Gutscheins vorgeschlagen;

2.2.5 die Reisetickets werden teilweise genutzt oder die Unterbrechung der Reise ins Ausland erfolgt noch in der Schweiz;

2.2.6 die Enddestination befindet sich gemäss Art. 1.4.1 ausserhalb Europas und Safeaway «Welt» wurde nicht erworben. Auch im Falle eines Zwischenstopps innerhalb Europas ist die Reise nicht gedeckt.

2.3 Leistungen

2.3.1 Leistungen

Bis zu einer Höhe von CHF 120'000.– pro Ereignis werden zurückerstattet:

- entweder die vertraglichen Annullierungskosten, die am Tag des Vorfalls geschuldet sind, sofern diese die Kosten der ursprünglich geplanten Reise nicht übersteigen;

- oder die Kosten für die Änderung der Reise bis zu dem Betrag, der den Kosten entspricht, die im Falle einer Annullierung am Tage des Vorfalls, der die Änderung verursacht hat, geschuldet wären.

Die Kosten für voll verrechnete Eintrittskarten für Vorstellungen, die einen integrierenden Bestandteil der Reise bilden, werden gegen Vorlage der Original Eintrittskarten unter den gleichen Bedingungen zurückerstattet, wie sie für die Buchung der Reise gelten.

2.3.2 Bedingungen für die Rückerstattung

Die Rückerstattung wird gewährt, sofern sich der die Annullierung erfordernde Vorfall nach Abschluss des Arrangements oder der Miete ereignet hat, und das Arrangement oder die Miete nicht anderweitig genutzt werden können.

2.4 Nicht übernommene Leistungen

Kosten, die in Verbindung mit finanziellen Transaktionen, Visa oder Impfungen entstehen, sowie Bearbeitungsgebühren und Versicherungsprämien gehen zu Lasten des Versicherten.

2.5 Vorgehensweise

Sobald der Versicherte von dem Vorfall Kenntnis genommen hat, hat er sofort das Reisebüro, den Organisator, die Fluggesellschaft, den Vermieter oder Verpächter oder das Hotel darüber zu informieren. Der Versicherte muss den TCS auf schriftlichem Wege, innerhalb von 5 Werktagen nach Kenntnisnahme des Vorfalls darüber informieren.

Das Rückerstattungs-gesuch ist einzureichen an:
TCS Versicherungs AG, Abteilung Reiseannullierung Safeaway, Postfach 820, 1214 Vernier GE

Dabei hat der Versicherte seine Mitgliedsnummer anzugeben und folgende Belege beizufügen:

- Im Original: das Arztzeugnis, die Annullierungskostenrechnung, die Bescheinigungen über die Zurückbehaltung der Annullierungskosten und die Nichtbenutzung der Flugtickets sowie voll berechnete Tickets für öffentliche Verkehrsmittel oder Veranstaltungskarten;

- Als Kopie: den Buchungsvertrag oder die Rechnung/Bestätigung, den Mietvertrag, die Allgemeinen Bedingungen inklusive Annullierungsbedingungen, voll oder teilweise berechnete Tickets für öffentliche Verkehrsmittel oder Veranstaltungskarten.

Die Kosten für den Erhalt von Bestätigungen und Zeugnissen gehen zu Lasten des Versicherten.

3 Personen-Assistance nach der Abreise

Wenn ein Versicherter ernsthaft erkrankt, durch einen Unfall schwer verletzt wird, unter schweren Komplikation bei Schwangerschaft leidet, verstirbt, verschollen ist oder die Reise durch einen der nachstehenden Gründen in Frage gestellt wird, werden folgende Leistungen garantiert;

3.1 Such- und Rettungsaktionen

Die Safeaway Versicherung übernimmt die Kosten für die notwendigen Such- oder Rettungsaktionen bis zu einer Höhe von CHF 30'000.– pro Versicherungsfall.

3.2 Notfalltransport

Die Kosten für den Notfalltransport zum nächstgelegenen Krankenhaus, das den medizinischen Bedürfnissen des Versicherten entspricht, werden vollständig übernommen, und zwar subsidiär zu den von der Kranken- oder Unfallversicherung des Versicherten gedeckten Leistungen. Kostenbeteiligungen (Selbstbeteiligung und Franchise) gehen zu Lasten des Versicherten.

3.3 Rückführung bei medizinischer Notwendigkeit

Erweist sich die Unterbringung in einem Krankenhaus oder eine medizinische Behandlung am Aufenthaltsort unmöglich oder unangemessen und ist eine Rückführung per Krankentransport gerechtfertigt, organisiert der TCS, gemäss den medizinischen Vorgaben, den Transport per Krankenwagen, Linien- oder Sanitätsflugzeug zu dem Wohnsitz des Versicherten nächstgelegenen Krankenhaus und übernimmt die daraus entstehenden Kosten.

In jedem Fall muss die Rückführung zwangsläufig vom TCS entschieden werden, ansonsten der Versicherte seine Ansprüche verliert. Der TCS organisiert die Rückführung per Sanitätstransport gemäss den Vorgaben der beratenden Ärzte, die vom TCS beauftragt wurden, und des Arztes, der den rückführenden Versicherten untersucht hat.

3.4 Rückführung im Todesfall

Im Todesfall des Versicherten organisiert der TCS die Rückführung des Verstorbenen oder seiner Asche an seinen Wohnsitz.

Die Transportkosten, Mehrkosten aus der Einhaltung des internationalen Übereinkommens über die Leichenbeförderung sowie Kosten behördlicher Formalitäten, die im Todesfall eines Versicherten während der Reise anfallen, werden von der Safeaway Versicherung übernommen.

3.5 Kostenvorschüsse für Behandlungskosten (stationär oder ambulant)

Wird der Versicherte stationär oder ambulant behandelt, leistet der TCS, wenn nötig, einen Vorschuss zur Deckung der Behandlungskosten. Der Betrag dieses Vorschusses ist auf CHF 5'000.– pro Versicherten für einen Vorfall in Europa und auf CHF 10'000.– für einen Vorfall ausserhalb der geografischen Gültigkeit der Safeaway Versicherung Europa begrenzt. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich zur Rückzahlung des vom TCS geleisteten Vorschusses.

3.6 Besuchskosten

Dauert der Spitalaufenthalt eines Begünstigten voraussichtlich länger als 5 Tage oder nach dem Hinschied eines Begünstigten, organisiert der TCS die Reise von zwei Angehörigen an den Aufenthaltsort. Die Reisekosten ab der Schweiz (Zugbillet, Flugticket Economy Class) und die Aufenthaltskosten (Mittelklassehotel mit Frühstück) werden bis zu einem Betrag von CHF 4'000.– pro Ereignis für Versicherungsnehmer der Safeaway Versicherung Europa und CHF 6'000.– pro Ereignis für einen Vorfall ausserhalb der geografischen Gültigkeit der Safeaway Versicherung Europa für Versicherungsnehmer der Safeaway Versicherung Welt übernommen.

Die Reise muss mit dem vorherigen Einverständnis des TCS organisiert werden.

3.7 Begleitung Minderjähriger

Ist es einem Versicherten im Rahmen der durch Kapitel 3 gedeckten Ereignisse nicht mehr möglich, sich um mit ihm reisende Minderjährige zu kümmern oder müssen diese aus denselben Gründen vorzeitig heimreisen, übernimmt der TCS die Reisekosten (Zugbillet, Flugticket Economy Class) und die Aufenthaltskosten (Mittelklassehotel mit Frühstück) für eine Person, die mit der Begleitung der Minderjährigen bis zu deren Wohnsitz beauftragt wurde, oder für eine zu diesem Zweck vom TCS beauftragte Person.

Die Reise muss mit dem vorherigen Einverständnis des TCS organisiert werden.

3.8 Mehrkosten für eine vorzeitige Heimreise

Die nachstehend aufgeführten Leistungen werden gewährt, wenn der Aufenthalt aus folgenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss:

3.8.1 bei ernsthafter Krankheit, schweren Verletzungen infolge eines Unfalls, schweren Komplikationen bei einer Schwangerschaft, unbekanntem Verbleib oder Tod eines Versicherten oder eines Angehörigen, welche die Anwesenheit des Versicherten unerlässlich machen;

3.8.2 bei bedeutendem materiellen Schaden an Hab und Gut des Versicherten infolge eines Einbruchs, Brandes, Wasserschadens oder Schadens durch Naturgewalt, der zwangsläufig die Anwesenheit zu Hause erfordert;

3.8.3 Streiks oder andere Unruhen (Gewaltakte gegen Personen oder Sachbeschädigungen infolge Menschenaufläufe, Demonstrationen, Massenunruhen, Aufruhre, usw.) Quarantäne, Epidemien oder Naturkatastrophen entlang der Reiseroute, wenn sie für das Leben und die Güter des Versicherten eine Gefahr darstellen, und wenn die Schweizerischen Behörden (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten / EDA, das Bundesamt für Gesundheit / BAG, die Weltgesundheitsorganisation / WHO) und/oder der TCS nach der Reisereservierung von einer Reise dorthin abraten. Die Deckung der Safeaway Versicherung bleibt weitere 14 Tage nach dem Bekanntwerden dieses Vorfalles bestehen.

3.8.4 vorzeitige Heimreise, aus einem der vorgenannten Gründe, eines Reisepartners, der dasselbe Arrangement gebucht hat wie der Versicherte und ohne den dieser die Reise vernünftigerweise nicht fortsetzen kann (dies ist für Gruppenreisen mit mehr als zwei Personen nicht anwendbar).

3.8.5 Leistungen

Es werden übernommen:

- Mehrkosten für die vorzeitige Heimreise an den Wohnsitz (Zugbillet, Flugticket Economy Class) sowie
- die vertraglichen Kosten bis zu einer Höhe von CHF 120'000.– pro Ereignis für den ungenutzten Teil des ursprünglich vorgesehenen Aufenthaltes, die nicht von einem Dritten zurückerstattet werden (davon ausgenommen sind die Kosten für die ursprünglich geplante Heimreise).

In jedem Fall muss die Leistung mit dem vorherigen Einverständnis des TCS organisiert werden und ist nicht mit den in Art. 5.2.1 und 5.4.1 aufgeführten Leistungen kumulierbar.

3.8.6 Temporäre Rückreise

Tritt in der Schweiz ein in Art. 3.8.1 genanntes Ereignis ein und erfordert die Anwesenheit eines einzigen Versicherten für einen begrenzten Zeitraum, werden die Kosten für die Reise in die Schweiz sowie für die Rückkehr an den Aufenthaltsort (Zugbillet, Flugticket Economy Class) für einen Versicherten vom TCS übernommen.

Aus dem Vertrag entstehende Kosten für den ungenutzten Teil des ursprünglich vorgesehenen Aufenthaltes, werden nicht übernommen.

In jedem Fall muss die Leistung mit dem vorherigen Einverständnis des TCS organisiert werden und ist nicht mit den in Art. 5.2.1 und 5.4.1 aufgeführten Leistungen kumulierbar.

3.9 Mehrkosten für einen verlängerten Aufenthalt

Die nachstehend aufgeführten Leistungen werden gewährt, wenn ein Aufenthalt aufgrund eines der folgend genannten Gründen verlängert werden muss:

3.9.1 ernsthafte Krankheit, schwere Verletzungen infolge eines Unfalls, schwere Komplikationen bei Schwangerschaft, unbekannter Verbleib oder Tod eines Versicherten;

3.9.2 Streiks oder andere Unruhen (Gewaltakte gegen Personen oder Sachbeschädigungen infolge Menschenaufläufe, Demonstrationen, Massenunruhen, Aufruhre, usw.) Quarantäne, Epidemien oder Naturkatastrophen entlang der Reiseroute, wenn sie für das Leben und die Güter des Versicherten eine Gefahr darstellen, und wenn die Schweizerischen Behörden (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten / EDA, das Bundesamt für Gesundheit/BAG, die Weltgesundheitsorganisation /WHO) und/oder der TCS nach der Reisereservierung von einer Reise dorthin abraten. Die Deckung der Safeaway Versicherung bleibt weitere 14 Tage nach dem Bekanntwerden dieses Vorfalles bestehen.

3.9.3 verlängerter Aufenthalt, aus einem der vorgenannten Gründe, eines Reisepartners, der dasselbe Arrangement gebucht hat wie der Begünstigte und ohne den dieser die Reise vernünftigerweise nicht fortsetzen kann (dies ist für Gruppenreisen mit mehr als zwei Personen nicht anwendbar).

3.9.4 Leistungen

Übernommen werden:

- Mehrkosten für die Heimreise (Zugbillet, oder Flugticket Economy Class), sowie
- entweder die Mehrkosten für den verlängerten Aufenthalt (Mittelklassehotel mit Frühstück) bis zu einem Betrag von CHF 1'000.– pro Versicherten,
- oder die aus dem Vertrag entstehenden Kosten für den ungenutzten Teil des ursprünglich geplanten Aufenthaltes (davon ausgenommen sind die Kosten für die ursprünglich geplante Heimreise), die nicht von einem Dritten zurückerstattet werden, bis zu einem Maximalbetrag von CHF 120'000.– pro Ereignis.

Auf jeden Fall muss die Leistung mit dem vorherigen Einverständnis des TCS organisiert werden und ist nicht mit den in Art. 5.2.1 und 5.4.1 aufgeführten Leistungen kumulierbar.

3 Personen-Assistance nach der Abreise

3.10 Mehrkosten für verpasste Luftverkehrsanschlüsse

Verpasst der Versicherte unverschuldet den Anschluss zwischen zwei Linienflugzeugen, weil der Flug der ersten Fluggesellschaft Verspätung hatte oder aus technischen Gründen annulliert wurde, so übernimmt der TCS die Übernachtungskosten (Mittelklassehotel mit Frühstück) sowie die Kosten für das neue Flugticket in der Economy Class zur Fortsetzung der Reise bis zu einem Betrag von CHF 1'000.– pro Ereignis für Versicherungsnehmer der Safeaway Versicherung Europa und CHF 3'000.– pro Ereignis für Versicherungsnehmer der Safeaway Versicherung «Welt».

Diese Leistung wird gewährt, sofern die erste Fluggesellschaft nicht gesetzlich zur Entschädigung des vom Versicherten erlittenen Schadens verpflichtet ist.

3.11 Folgen von Dokumentendiebstahl

Bei Diebstahl von persönlichen Dokumenten (Pass, Identitätskarte), die für den Versicherten während der Reise unerlässlich sind und ohne welche die Fortsetzung der Reise oder die Heimreise vorübergehend unmöglich wird, werden die Mehrkosten für den Aufenthalt (Mittelklassehotel mit Frühstück, Transport an Ort und Stelle) bis zu einem Betrag von CHF 1'000.– pro Ereignis für Versicherungsnehmer der Safeaway Versicherung Europa und CHF 3'000.– pro Ereignis für Versicherungsnehmer der Safeaway Versicherung «Welt» vollständig übernommen.

Diese Leistungen werden nur garantiert, wenn der Versicherte sofort bei der Polizei des Landes seines Aufenthaltsortes Anzeige erstattet hat. Ferner sind diese Leistungen nicht mit den in Art. 5.2.1 und 5.4.1 aufgeführten Leistungen kumulierbar.

3.12 Nicht übernommene Leistungen

Reisen Haustiere mit dem Versicherten trägt dieser die alleinige Verantwortung dafür und es werden für die Tiere keine Leistungen gewährt. Allfällige damit verbundenen Kosten werden nicht vom TCS, TAS oder Assista übernommen.

3.13 Vorgehensweise

Für die Einholung des vorherigen Einverständnisses hat der Versicherte sofort nach Eintritt des Vorfalles die Safeaway Einsatzzentrale des TCS gemäss Art. 1.8 zu verständigen.

Safeaway Einsatzzentrale
Telefon: +41 22 417 25 40
Fax: +41 22 417 22 02
E-Mail: safeaway@tcs.ch

Notwendige Belege wie Arztzeugnisse, offizielle Todesanzeige, Polizeirapport, Reisearrangement und Rückerstattungsabrechnungen des Reisebüros, Originalrechnungen, Kopie der Kranken- oder Unfallversicherungspolice sind zu senden an: TCS Versicherungs AG, Assistance Safeaway, Postfach 820, 1214 Vernier GE
Je nach Vorfall können weitere Belege verlangt werden.

4 Assistance-Leistungen bei der Nutzung von Privatfahrzeugen in der Schweiz

4.1 Anspruchsberechtigte Personen

Der Versicherungsnehmer, der die Safeaway Versicherung «mit Fahrzeug-Assistance» abgeschlossen hat, auf allen von ihm persönlich gelenkten Fahrzeugen. **Die Leistungen werden nicht für Fahrzeuge gewährt, die von den anderen Versicherten gemäss Art. 1.3 gelenkt werden.**

Alle Mitreisenden des Anspruchsberechtigten haben Anspruch auf folgende Leistungen (siehe Art. 4.6.2).

4.2 Gedeckte Fahrzeuge

Gedeckt:

- Personenwagen, Wohnmotorwagen, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge, Kleinbusse oder Lieferwagen, welche mit gültigen Kontrollschildern versehen sind, bis max. 3,5 t Gesamtgewicht und einer max.Höhe von 3,2 m;
- Motorräder oder Kleinmotorräder;
- Alle am gedeckten Fahrzeug mitgeführten Wohn-, Sachentransport- oder Sportgeräteeinbauten bis zu einer max. Höhe von 3,2 m.

Nicht gedeckt:

- Fahrzeuge mit Tages- oder Überführungsschildern;
- Fahrzeuge mit U-Schildern;
- Mietfahrzeuge.

4.3 Wo leistet der TCS Einsatz

Auf allen öffentlichen Strassen und Parkplätzen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

4.4 Gedeckte Ereignisse

4.4.1 Bei Panne

Der TCS leistet Einsatz bei Panne, wenn das gedeckte Fahrzeug von einer anspruchsberechtigten Person gelenkt wird.

4.4.2 Bei Verkehrsunfall

Der TCS leistet Einsatz bei Unfall, wenn das gedeckte Fahrzeug von einer anspruchsberechtigten Person gelenkt wird.

4.4.3 Bei Diebstahl

Der TCS leistet Einsatz bei Diebstahl, wenn ein gedecktes Fahrzeug (4.2) von einer anspruchsberechtigten Person gelenkt wird.

4.4.4 Bei Fahrerausfall

Der TCS leistet Einsatz, wenn die anspruchsberechtigte Person gemäss Arztzeugnis wegen Krankheit oder Unfall nicht in der Lage ist, ein gedecktes Fahrzeug (4.2) zu steuern, und keiner der Mitreisenden das Fahrzeug lenken kann.

4.5 Vorgehensweise

• Pannen oder Unfälle sind sofort der Safeaway Einsatzzentrale, Tel. 022 417 25 40, zu melden. Bei Benutzung von Notrufsäulen oder Direktanrufen an die Polizei ist die Erbringung der Hilfeleistung durch den TCS zu verlangen.

• alle Leistungen werden von der Safeaway Einsatzzentrale freigegeben. Hat keine solche Freigabe stattgefunden, besteht kein Anspruch auf Kostenübernahme.

• Forderungen sind innerhalb von 3 Monaten nach dem Schadenfall an die Safeaway Dienste des TCS zu richten. Rückerstattungen werden nur gegen Originalbelege gewährt.

• bei Verkehrsunfällen ist die gesetzliche Meldepflicht zu beachten.

• bei Diebstahl muss zwingend eine Strafanzeige erstattet worden sein.

4.6 Leistungen bei Panne oder Unfall

4.6.1 Wenn das Fahrzeug vor Ort fahrtüchtig gemacht werden kann.

Der TCS leistet Pannen- und Unfallhilfe vor Ort bis zu maximal einer halben Stunde Arbeitszeit.

4.6.2 Wenn das Fahrzeug nicht vor Ort fahrtüchtig gemacht werden kann.

Das Fahrzeug wird bis zur nächstgelegenen Reparaturwerkstatt überführt.

Wenn trotz aller Anstrengungen eine Weiterfahrt mit dem eigenen Fahrzeug nicht am gleichen Tag ermöglicht werden kann, hat die anspruchsberechtigte Person folgende Wahl:

a) das Fahrzeug in einer Werkstatt am Pannen- oder Unfallort reparieren lassen und an ihren Wohnsitz zurückkehren oder weiterreisen;

b) das Fahrzeug zur Reparatur in ihre angestammte Werkstatt überführen lassen und an ihren Wohnsitz zurückkehren oder weiterreisen.

Nicht mehr reparierbare Fahrzeuge werden zur nächsten Entsorgungsstelle transportiert.

Die Entsorgungsgebühr geht zulasten des Halters. Der vom TCS gedeckte/erbrachte Leistungsumfang ist je nach Wahl folgender:

4.6.2.1 Direkter Heimtransport der anspruchsberechtigten Personen und des unreparierten Fahrzeuges

Befinden sich die Werkstatt und der Wohnsitz der anspruchsberechtigten Personen im Umkreis von rund 50 km ab Pannen- oder Unfallort, können diese und das beschädigte Fahrzeug gleichzeitig an den Wohnsitz respektive in die Werkstatt überführt werden.

4 Assistance-Leistungen bei der Nutzung von Privatfahrzeugen in der Schweiz

4.6.2.2 Überführung des unreparierten Fahrzeuges

Ist kein direkter Heimtransport (gemäss 4.6.2.1) möglich, dauert der Transport je nach Zustand des Fahrzeuges:

- a) maximal 3 Arbeitstage, wenn das Fahrzeug roll- oder lenkbar ist;
- b) maximal 5 Arbeitstage, wenn das Fahrzeug nicht roll- oder lenkbar ist.

Die Organisation des Fahrzeugtransports muss obligatorisch durch die Safeaway Einsatzzentrale erfolgen.

Allfällige Forderungen Dritter sind vorgängig durch die anspruchsberechtigte Person zu begleichen. Erst danach läuft die Transportfrist.

4.6.2.3 Transfer der anspruchsberechtigten Personen an den nächstgelegenen Ort zur Weiterreise oder Übernachtung

Der Transfer vom Pannen- oder Unfallort bis zum nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsmittel, bis zur nächstgelegenen Autovermietung oder bis zu einem Hotel wird nach Möglichkeit durch den TCS organisiert oder ausgeführt. Die damit zusammenhängenden Kosten werden vom TCS getragen.

4.6.2.4 Rückkehr an den Wohnsitz der anspruchsberechtigten Personen

Die anspruchsberechtigte Person hat für die Fahrt bis zum Wohnsitz folgende Wahl:

- a) öffentliches Verkehrsmittel in der 1. Klasse
- b) Ersatzfahrzeug

Der TCS übernimmt die Kosten für ein Ersatzfahrzeug der unteren Mittelklasse bis max. CHF 100.– pro Tag, einschliesslich obligatorischer Versicherung, exklusive Versicherungsselbstbehalt und Betriebskosten (Treibstoff, Autobahnvignette usw.) wie folgt:

1. wird das Fahrzeug gemäss 4.6.2 lit a in einer Werkstatt am Pannen- oder Unfallort repariert: während der Reparatur, aber höchstens 3 Tage;
2. wird das unreparierte Fahrzeug an die angestammte Werkstatt überführt gemäss 4.6.2. lit b: während der Dauer des Transportes gemäss 2.1.2.2.

Der TCS kann nicht verpflichtet werden, in jedem Fall ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen. Die Allgemeinen Bedingungen des Fahrzeugvermieters bleiben vorbehalten.

c) Taxi oder private Fahrten

Ist die Rückkehr an den Wohnort mit einem öffentlichen Verkehrsmittel oder einem Ersatzfahrzeug

nicht möglich und beträgt der Weg bis zum Wohnsitz weniger als 100 km, hat die anspruchsberechtigte Person folgende Wahl:

1. Taxifahrt: Es werden die Taxikosten bis zu maximal CHF 300.– zurückvergütet;
2. Private Fahrt: Es werden CHF 0.50/km, jedoch maximal CHF 100.– vergütet.

4.6.2.5 Fortsetzung der Reise

Anstelle der Rückfahrt an den Wohnsitz werden die Kosten für die Fortsetzung der Reise in gleicher Höhe wie für die Rückkehr an den Wohnsitz von Safeaway übernommen, jedoch bis zu max. CHF 300.–

4.6.2.6 Hotel

Ist die anspruchsberechtigte Person mehr als 100 km vom Wohnsitz entfernt und ist die Rückreise am gleichen Tag mit einem öffentlichen Verkehrsmittel oder einem Ersatzfahrzeug nicht möglich, übernimmt Safeaway die Kosten für eine Übernachtung am Pannen- oder Unfallort bis zu max. CHF 150.– pro anspruchsberechtigte Person.

4.6.2.7 Reisekosten beim Abholen des reparierten Fahrzeuges

Wurde das Fahrzeug in einer Werkstatt am Pannen- oder Unfallort repariert, übernimmt Safeaway die Reisekosten für eine Person per öffentlichem Verkehrsmittel gemäss Art. 4.6.2.4 lit. a) oder privater Fahrt gemäss Art. 4.6.2.4 lit. c). Diese Leistung entfällt, wenn die anspruchsberechtigte Person ein Ersatzfahrzeug gemäss Art. 4.6.2.4 lit. b) beansprucht hat. Art. 4.6.2.4 lit. b).

4.7 Leistungen bei Diebstahl

Bei Diebstahl erbringt Safeaway dieselben Leistungen wie bei Panne oder Unfall, wobei der Fundort des Fahrzeuges dem Pannen- oder Unfallort gleichkommt.

4.8 Fahrerausfall

Bei Fahrerausfall übernimmt Safeaway den Fahrzeugtransport an den Wohnsitz sowie die Organisation und die Kosten der Rückreise der übrigen Mitreisenden an deren Wohnsitz gemäss Art. 4.6.2.4.

4.9 Leistungsausschluss

In folgenden Fällen besteht keine Leistungsdeckung:

- 4.9.1 bei Leistungen, welche nicht unter Kapitel 4 aufgeführt sind;
- 4.9.2 wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten gemäss Art. 1.6 missachtet;
- 4.9.3 bei Verletzung grundlegender Vorsichtspflichten

(z.B. mangelnde Unterhaltspflege des Fahrzeuges, Fahren bei Übermüdung, unter Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen, grobes Verletzen von Verkehrsregeln, usw.);

- 4.9.4 bei Verüben von vorsätzlichen Verbrechen oder Vergehen oder bei versuchtem Begehen solcher Taten;
- 4.9.5 bei Bergung eines von der Strasse abgekommenen Fahrzeuges;
- 4.9.6 für Abstell- oder Parkgebühren;
- 4.9.7 für Reparaturen, Ersatzteile, Material, Treibstoff, Entsorgungskosten, usw.;
- 4.9.8 für Bussen, Autoverladegebühren, Telefon- und Verpflegungskosten;
- 4.9.9 bei Brand, Vandalismus, Unwetterschäden, höherer Gewalt, inneren Unruhen;
- 4.9.10 bei Weiterführen, Abhandenkommen oder Beschädigung von mitgeführten Gegenständen, Ladungen oder Tieren;
- 4.9.11 für Folgekosten (z.B. Feuerwehr- oder Reinigungskosten);
- 4.9.12 für Einlösungsgebühren für Miet- oder Ersatzfahrzeuge, Autobahnvignetten oder zusätzliche Versicherungen;
- 4.9.13 bei Verhinderung der Weiterfahrt infolge problematischen Strassenzustandes oder ungenügender Fahrzeugausrüstung (z.B. Fehlen von Schneeketten, usw.);
- 4.9.14 für Regressforderungen Dritter für Kosten im Zusammenhang mit Hilfeleistungen und besonderen Auslagen;
- 4.9.15 bei allfälligen Erwerbsausfällen.

5 Assistance-Leistungen bei Nutzung von Privatfahrzeugen im Ausland

Folgende Leistungen werden nur Versicherungsnehmern einer Safeaway Versicherung «mit Fahrzeug-Assistance» gewährt, und zwar wenn das versicherte Fahrzeug (gemäss Art. 1.3.1) in Europa (gemäss Art. 1.4.1) infolge einer Panne, eines Unfalls, Vandalismus oder eines versuchten Diebstahls fahruntüchtig ist oder gestohlen wurde. Diese Leistungen sind nicht garantiert, wenn sich der Vorfall in der Schweiz ereignet.

5.1 Pannenhilfe, Abschleppen und Bergung

Im Fall einer Panne, eines Unfalls, Vandalismus oder versuchten Diebstahls oder wenn das Fahrzeug gestohlen und wiedergefunden wurde, und unter der Voraussetzung, dass das Fahrzeug auf einer für den Verkehr zugelassenen Strasse gefahren wurde, organisiert der TCS folgende Hilfeleistungen: Pannenhilfe auf der Strasse, Bergung und Abschleppen bis zur nächstgelegenen geeigneten Garage. Die dadurch anfallenden Kosten werden vom TCS übernommen. Ausgeschlossen ist die Übernahme der Kosten für Ersatzteile und Reparatur.

5.2 Leistungen bei Fahrzeugreparatur vor Ort

5.2.1 Mehrkosten während der Reparatur

Kann das Fahrzeug nach einem in Kapitel 5 gedeckten Ereignis innert angemessener Frist wieder fahrtüchtig gemacht werden, werden folgende Mehrkosten übernommen:

- entweder die vor Ort anfallenden Mehrkosten (Mittelklassehotel mit Frühstück, Kosten für die Beförderung an Ort und Stelle durch öffentliche Verkehrsmittel) bis zu einem Betrag von CHF 1'000.– pro Versicherten, jedoch maximal CHF 4'000.– pro Ereignis.

Im Rahmen der Safeaway Versicherung Familie wird diese Leistung auch unentgeltlich transportiert und in der Schweiz wohnhaften Insassen des Fahrzeugs (gemäss Art. 1.3.1) gewährt;

- oder die Kosten für ein Mietfahrzeug bis zu einem Betrag von CHF 1'000.– pro Ereignis.

Der TCS haftet nicht für die von den Autovermietungsunternehmen auferlegten Bedingungen wie insbesondere Zahlung per international anerkannter Kreditkarte oder Voraussetzung eines Mindestalters. Der TCS übernimmt keine Haftung im Falle der Nichtverfügbarkeit eines Ersatzfahrzeugs.

In jedem Fall muss im Vorfeld das Einverständnis von TCS eingeholt werden.

Diese Leistungen sind nicht mit den in Art. 3.8, 3.9, 3.11 und 4.4.1 aufgeführten Leistungen kumulierbar.

5.2.2 Zusendung von Ersatzteilen

Im Falle der Nichtverfügbarkeit der nötigen Ersatzteile vor Ort organisiert der TCS nach Möglichkeit den Versand der Ersatzteile und übernimmt die Versandkosten. Die Kosten für die Ersatzteile müssen an den TCS zurückerstattet werden. Im Falle der Nichtannahme der Ersatzteile durch den Versicherungsnehmer bleibt dieser für die Rückerstattung der Ersatzteilkosten schuldig. Zudem hat er die Kosten für die Rücksendung sowie für die Entsorgung der Ersatzteile zu übernehmen. Zollgebühren gehen zu Lasten des Versicherten.

Übersteigen die Kosten für die Ersatzteile den Betrag von CHF 1'000.–, behält sich der TCS das Recht vor, eine Garantie oder ein Depot in Höhe des Gegenwerts zu verlangen.

5.2.3 Rückführung des reparierten Fahrzeugs

Übersteigt die Dauer der Fahrzeugreparatur eine zumutbare Wartezeit des Versicherten vor Ort, übernimmt der TCS die Reisekosten für eine Person per Zug oder Flugzeug (Economy Class), um die Abholung des reparierten Fahrzeugs zu ermöglichen.

5.3

Kostenvorschuss

Bei hohen, unvorhersehbaren Reparaturkosten kann der TCS nach Möglichkeit einen Kostenvorschuss von maximal CHF 2'000.– pro Ereignis für die Safeaway Versicherten leisten. Dieser Vorschuss wird gewährt, sofern der Versicherungsnehmer der Safeaway Versicherung nicht die Begleichung anderer Rechnungen an den TCS schuldet und sofern es sich um einen Notfall ohne andere Alternative handelt.

Der Versicherungsnehmer der Safeaway Versicherung verpflichtet sich zur Rückzahlung des vom TCS geleisteten Vorschusses.

5.4

Leistungen, wenn das Fahrzeug nicht repariert werden kann oder wenn es gestohlen und nachträglich aufgefunden worden ist

5.4.1 Mehrkosten für die Weiter- und Heimreise

Im Falle von dauerhafter Fahruntüchtigkeit, Diebstahls oder Verschrottung des Fahrzeuges vor Ort werden übernommen:

- entweder die Mehrkosten für die Weiter- und Heimreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Zugbillet, Flugticket Economy Class) bis zu einem Betrag von CHF 1'000.– pro Versicherten, jedoch maximal CHF 4'000.– pro Ereignis.

Im Rahmen der Safeaway Versicherung Familie werden diese Leistungen auch unentgeltlich transportierten, in der Schweiz wohnhaften Fahrzeuginsassen (gemäss Art. 1.3.1) gewährt;

- oder die Kosten für ein Mietfahrzeug bis zu einem Betrag von CHF 2'000.– pro Ereignis.

Der TCS haftet nicht für die von den Autovermietungsunternehmen auferlegten Bedingungen wie insbesondere Zahlung per international anerkannter Kreditkarte oder Voraussetzung eines Mindestalters. Der TCS übernimmt keine Haftung im Falle der Nichtverfügbarkeit eines Ersatzfahrzeugs.

In jedem Fall muss im Vorfeld das Einverständnis von TCS eingeholt werden. Diese Leistungen sind nicht mit den in Art. 3.8, 3.9, 3.11 und 5.2.1 aufgeführten Leistungen kumulierbar.

5.4.2 Rückführung des nicht vor Ort reparierten Fahrzeugs

Erweist sich eine Reparatur des Fahrzeugs als unmöglich oder am Ort des Schadens unpassend, organisiert der TCS die Rückführung des Fahrzeugs in die Schweiz.

5.4.2.1 Leistung

Die damit verbundenen Kosten (inklusive Standgebühren nach Schadensmeldung) werden bis zur Höhe des aktuellen Fahrzeugwertes nach dem Ereignis übernommen, sofern die Fahrzeugreparatur innerhalb von zwei Monaten nach Überführung in die Schweiz erfolgte. Die Übernahme der Kosten erfolgt gegen Vorlage einer Rechnungskopie. Nicht übernommen werden die Kosten für die Ermittlung der Pann ursache (Analyse/Kostenvoranschlag), die Reparaturkosten vor Ort und die Zollgebühren. Der TCS übernimmt keinerlei Haftung für im Fahrzeug zurückgelassene Gegenstände.

Falls das Fahrzeug im oben genannten Zeitraum nicht repariert werden kann, behält sich der TCS das Recht vor, dem Versicherten die Kosten für die Rückführung in Rechnung zu stellen.

Wird das Fahrzeug auf Verlangen des Fahrzeugversicherers des Versicherten durch den TCS zurückgeführt, so gehen die damit verbundenen Kosten zu Lasten des Versicherers und werden diesem vollumfänglich in Rechnung gestellt.

5.4.2.3 Sicherheiten

Der TCS behält sich das Recht vor, vor dem Transport eine Garantie oder ein Depot von CHF 1'000.– zu verlangen, insbesondere wenn es sich um eine beträchtliche Strecke handelt oder der TCS eine Reparatur in der Schweiz für unsicher hält. Das Depot wird dem Versicherten gegen Vorlage der Reparaturrechnung zurückerstattet.

5.4.3 Aufgabe und Verzollung des Fahrzeugs

Erfolgt aufgrund der Unbrauchbarkeit des Fahrzeugs infolge eines Unfalls oder einer schweren

Panne keine Rückführung in die Schweiz, kann das Fahrzeug der Zollbehörde des Landes, in dem es sich befindet, überlassen werden. In diesem Fall kümmert sich der TCS um die administrativen Schritte und übernimmt alle damit verbundenen Kosten, insbesondere die Verschrottungskosten und die Gebühren und Abgaben für die Entsorgung des Wracks.

Der TCS übernimmt die Standgebühren, vom Zeitpunkt an, an dem sich alle für die Verschrottung notwendigen Dokumente im Besitz des TCS befinden.

5.5 Leistungen bei Ausfall des Fahrers

Im Fall einer ernsthaften Krankheit, schwerer Verletzungen infolge eines Unfalls, schwerer Komplikationen bei Schwangerschaft, bei unbekanntem Verbleib oder Tod eines Versicherten, der das gemäss Art. 1.3.1 versicherte Fahrzeug lenkt, stellt der TCS für die Rückführung des Fahrzeugs und der in der Schweiz wohnhaften Insassen einen Fahrer zur Verfügung. Anstelle der Zuverfügungstellung eines Fahrers, und nach vorherigem Einverständnis, übernimmt der TCS gegebenenfalls die Kosten für die Beförderung eines Versicherten oder einer vom Versicherten beauftragten Person. Treibstoffkosten und Mautgebühren gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

5.6 Nicht übernommene Leistungen

Dient das Fahrzeug der gewerblichen Personen- oder Warenbeförderung, oder reisen Haustiere mit dem Versicherten, trägt der Versicherungsnehmer der Safeaway Versicherung die volle Verantwortung für diese. Es wird keinerlei Leistung in Verbindung mit den beförderten Personen, Tieren oder Waren erbracht. Allfällige daraus entstehende Mehrkosten werden nicht vom TCS, TAS oder Assista übernommen.

5.7 Vorgehensweise

Der Versicherte hat, gemäss Art. 1.8, sofort nach Eintritt des Vorfalls die Safeaway Einsatzzentrale des TCS zu verständigen.

Safeaway Einsatzzentrale

Telefon: +41 22 417 25 40

Fax: +41 22 417 22 02

E-Mail: safeaway@tcs.ch

Notwendige Belege wie insbesondere eine Rechnungskopie der Fahrzeugreparatur in der Schweiz oder im Ausland, den Polizeirapport oder das Unfallprotokoll, eine Kopie der Fahrzeugversicherungspolice sind zu senden an:

TCS Versicherungs AG, Assistance Safeaway, Postfach 820, 1214 Vernier GE

Je nach Vorfall können weitere Belege verlangt werden.

Der Rechtsschutz wird mit der Deckung Europa oder Welt gewährt, mit Ausnahme der Schweiz und gemäss den nachstehenden Bestimmungen.

6.1 Gedeckte Ereignisse

6.1.1 Schadensersatzansprüche des Versicherten gegen einen ausservertraglich haftenden Dritten oder dessen Haftpflichtversicherung im Anschluss an ein nachstehend erwähntes Ereignis, das sich im Ausland zugetragen hat:

6.1.1.1 Unfall als Fussgänger, Radfahrer, Mofafahrer oder Insasse eines Privatfahrzeuges oder eines öffentlichen Verkehrsmittels oder als Sportausübender (Wettbewerb ausgeschlossen);

6.1.1.2 Unfall als Halter oder Lenker eines Privatfahrzeuges gemäss Art. 1.3.1 oder als Lenker eines motorisierten Fahrzeuges, das in Hinsicht auf oder während einer Reise gemietet oder vor Ort von einem Versicherten entlehnt wurde. Im Rahmen der Safeaway Versicherung Familie werden diese Leistungen auch den anderen, gemäss Art. 1.2.3 in der Schweiz wohnhaften Fahrzeuginsassen gewährt;

6.1.1.3 erlittener tätlicher Angriff mit Körperverletzung, Raub oder Diebstahl von persönlichen Reiseeffekten oder des Privatfahrzeuges gemäss Art. 1.3.1.

6.1.2 Streit aus Entschädigungsbegehren eines Versicherten gegen seine eigenen Schweizer Privatversicherungen oder öffentlichen Versicherungsinstitutionen im Anschluss an ein unter Art. 5.1.1 genanntes Ereignis.

6.1.3 Streit aus einem der folgenden von einem Versicherten im Hinblick auf oder während einer Auslandsreise geschlossenen Verträge:

6.1.3.1 Miete oder Entlehnung eines Privatfahrzeuges gemäss Art. 1.3.1;

6.1.3.2 Pauschalvertrag über die Reise oder über vorübergehende Miete einer Ferienwohnung (für maximal 3 Monate);

6.1.3.3 Transport des Privatfahrzeuges gemäss Art. 1.3.1;

6.1.3.4 Reparatur des Privatfahrzeuges gemäss Art. 1.3.1 infolge einer Panne im Ausland, sofern die behauptete oder tatsächliche Verletzung einer vertraglichen Pflicht ihren Ursprung während der Gültigkeitsdauer der Safeaway Versicherung genommen hat.

6.1.4 Verteidigung des Versicherten vor Straf- oder Administrativbehörden infolge:

6.1.4.1 einer behaupteten oder tatsächlichen Verletzung der ausländischen Gesetzgebung über den Strassenverkehr als Lenker eines Fahrzeuges gemäss Art. 1.3.1;

6.1.4.2 eines im gleichen Zusammenhang oder im Rahmen der Ausübung eines Sportes gemäss Art. 6.1.1.1 fahrlässig begangenen Vergehens.

6.2 Nicht gedeckte Ereignisse (ergänzend zu Art. 1.6: Allgemeine Leistungsausschlüsse)

Der Rechtsschutz wird nicht gewährt:

6.2.1 für die in Art.6.1 nicht vorgesehene Ereignisse;

6.2.2 für Rechtsschutzmassnahmen, welche ausserhalb der geografischen Deckung der Safeaway Versicherung durchzuführen sind;

6.2.3 wenn ein Dritter Schadensersatzansprüche gegen den Versicherten richtet (dessen Vertretung obliegt in diesem Fall seiner Haftpflichtversicherung);

6.2.4 wenn der Versicherte den erforderlichen Führerausweis nicht besass;

6.2.5 wenn das Fahrzeug gemäss Art. 1.3.1 dem gewerblichen Personen- oder Warentransport dient;

6.2.6 im Fall von Ansprüchen eines Versicherten gegen einen anderen (ausgenommen die Forderung des Versicherungsnehmers gegen einen anderen Versicherten) oder gegen seine eigene Haftpflichtversicherung anlässlich eines Interessenkonflikts;

6.2.7 im Fall von Ansprüchen eines Versicherten aus dem Safeaway Versicherung gegen den TCS, TAS oder die Assista, sowie gegen die von Letzteren bzw. dem Versicherten beigezogenen Anwälte oder Sachverständigen.

6.3 Leistungen

Für den Versicherungsnehmer der Safeaway Versicherung Europa werden folgende Kosten bis zu einem Betrag von CHF 250'000.– pro Ereignis, für die Erweiterung «Welt» bis zu CHF 50'000.– pro Ereignis übernommen:

6.3.1 die Anwaltskosten;

6.3.2 die Kosten der von der Assista, dem Anwalt des Versicherten oder dem Gericht in Auftrag gegebenen Expertisen;

6.3.3 die dem Versicherten auferlegten Gerichtskosten und -gebühren;

6.3.4 die dem Versicherten auferlegten Prozessentschädigungen an die Gegenpartei; werden solchen Entschädigungen dem Versicherten zugesprochen, stehen sie der Assista bis zur Höhe ihrer Leistung zu; die notwendigen Übersetzungs- und Beglaubigungskosten;

6.3.6 die Strafkautionen (vorschussweise);

6.3.7 die Bearbeitungsgebühren von der Assista;

6.3.8 die Inkassogebühren der dem Versicherten zugesprochenen Beträge bis zu einer Höhe von maximal CHF 5'000.– pro Ereignis.

6.4 Nicht übernommene Leistungen

Nicht übernommen werden:

6.4.1 Bussen;

6.4.2 Schadensersatz;

6.4.3 Kurs- oder Währungsverluste auf Entschädigungsbeträge oder Kautionen;

6.4.4 der Haftpflichtversicherung des Versicherten zur Last fallenden Kosten;

6.5 Vorgehensweise

6.5.1 Mitteilung

Der Versicherte hat den Rechtsfall, wofür er die von Assista angebotenen Leistungen in Anspruch nehmen möchte, sofort zu melden an:

Assista TCS AG, Schadedienst Safeway, Postfach 820, 1214 Vernier GE

6.5.2 Verwaltung

Die Assista unterrichtet den Versicherten über seine Rechte und unternimmt alle zur Verteidigung des Versicherten nötigen Schritte. Mit Ausnahme der in Art. 6.5.3 genannten Fälle behält sich die Assista das Recht vor, allein zu handeln.

Der Versicherte hat der Assista die nötigen Informationen und Vollmachten zu erteilen; zusätzlich hat er die Assista alle verfügbaren Dokumente und Beweismittel zukommen zu lassen.

Werden die Verhandlungen von der Assista geführt, hat der Versicherte kein Eingriffsrecht. Er hat nicht das Recht, Mandate zu erteilen, Gerichtsverfahren einzuleiten oder der Assista verpflichtende Vergleiche abzuschliessen.

6.5.3 Wahl des Anwalts

Falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Vertreter eingesetzt werden muss, wenn eine Interessenkollision besteht oder wenn die Assista es aus anderen Gründen für angezeigt hält, wird – je nach den Bedürfnissen im Ausland oder in der Schweiz – im Einvernehmen zwischen der Assista und dem Versicherten ein Anwalt bestimmt; kann keine Einigung erzielt werden, so schlägt der Versicherte drei Anwälte vor, unter welchen die Assista wählt.

In dringenden Fällen (schwere Verletzungen, Festnahme, Beschlagnahme des Privatfahrzeuges gemäss der Safeaway Versicherung «mit Fahrzeug-Assistance», usw.) ist der Versicherte berechtigt, direkt einen ausländischen Anwalt zu beauftragen, sofern er die Assista hiervon unverzüglich unterrichtet.

6.5.4 Schiedsverfahren

Tritt zwischen dem Versicherten und der Assista hinsichtlich der Regelung des gedeckten Schadenfalles eine Meinungsverschiedenheit auf, oder lehnt die Assista ihre Leistung für eine Massnahme ab, die sie für aussichtslos hält, so begründet sie unverzüglich schriftlich die von ihr vorgeschlagene Lösung und weist den Versicherten auf sein Recht hin, das folgende Schiedsverfahren einzuleiten: Der Versi-

cherte und die Assista bezeichnen in gegenseitigem Einvernehmen einen Juristen – je nach den Bedürfnissen im Ausland oder in der Schweiz – (z.B. einen Anwalt, einen Richter usw.) als Einzelschiedsrichter. Dieser entscheidet in der Regel aufgrund eines einmaligen, formlosen Schriftenwechsels und auferlegt den Parteien die Verfahrenskosten nach Massgabe des Obsiegens. Im Übrigen sind die Bestimmungen des kantonalen Rechts und des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit anwendbar, insbesondere bei Uneinigkeit bezüglich der Ernennung des Einzelschiedsrichters.

Lehnt die Assista ihre Leistung für eine als aussichtslos betrachtete Massnahme ab, kann der Versicherte – direkt oder nach dem Schiedsverfahren – auf seine Kosten, die ihm richtig scheinenden Schritte unternehmen. Erzielt er so ein günstigeres Resultat als die von der Assista vorgeschlagene oder die sich aus dem Entscheid des Schiedsrichters ergebende Lösung, so vergütet ihm die Assista die entstandenen Kosten (im Rahmen der Leistungen gemäss Art. 6.3)

7.1 Safeaway Einsatzzentrale

Die Safeaway Einsatzzentrale steht Versicherten einer Safeaway Versicherung 365 Tage im Jahr rund um die Uhr zur Verfügung. Zusätzlich zu den in den vorhergehenden Kapiteln aufgeführten Leistungen liefert sie folgende Auskünfte:

- 7.1.1 Der TCS versorgt Versicherte vor ihrer Abreise auf Wunsch mit Informationen über das Land, insbesondere über Zollformalitäten, Devisen und Impfungen.
- 7.1.2 Im Rahmen eines von der Safeaway Versicherung gedeckten Ereignisses setzt der TCS auf Wunsch eines Versicherten dessen Angehörige oder dessen Arbeitgeber über die aufgetretenen Probleme und die ergriffenen Massnahmen in Kenntnis.

Der TCS haftet nicht für eventuelle direkte oder indirekte Schäden, die aus der Weitergabe der Informationen entstehen.

7.2 Medi-Service

Bei gesundheitlichen Problemen während der Reise unterstützt der TCS die Versicherten einer Safeaway Versicherung wie folgt:

- 7.2.1 der TCS informiert über den Namen eines Arztes oder Krankenhauses in der Nähe des Aufenthaltsorts;
- 7.2.2 der TCS erteilt in Zusammenarbeit mit Drittarzten erste medizinische Ratschläge;
- 7.2.3 der TCS übersetzt Packungsbeilagen von Medikamenten, ärztliche Verschreibungen oder medizinische Gutachten;
- 7.2.4 stellt der Versicherte einen Mangel an lebenswichtigen Medikamenten fest, organisiert der TCS den Medikamentenversand und übernimmt die daraus entstehenden Kosten (ausgenommen die Kosten für die Medikamente), sofern dies im Rahmen der internationalen Gesetzgebung über den Medikamententransfer zulässig ist.

Der TCS haftet nicht für eventuelle direkte oder indirekte Schäden, die aus diesem Service entstehen.

7.3 Hilfeleistung bei Kartensperrung

- 7.3.1 Bei Diebstahl oder Verlust von wichtigen Karten (Art. 7.3.2) sowie des Personalausweises oder von Mobiltelefonen (Art. 7.3.2) erteilt der TCS praktische Ratschläge zur Sperrung. Insbesondere übermittelt der TCS die Telefonnummer des betreffenden Instituts (Aussteller von Karten, Banken, Post, Mobilfunkanbieter etc.).

- 7.3.2 In dieser Dienstleistung inbegriffen sind alle in der Schweiz ausgestellten Kreditkarten-, oder Bankkreditkarten, sowie die auf den Namen des Versicher-

ten lautenden SIM-Karten von Mobiltelefonen eines Schweizer Mobilfunkanbieters (Swisscom, Sunrise etc.).

Der TCS haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, die aus diesem Service entstehen.

7.4 Home Assistance

- 7.4.1 Im Falle einer während der Reise am festen Wohnsitz des Versicherten in der Schweiz entstehenden Notsituation infolge eines Einbruchs, Brands, Wasserschadens, Schäden durch höhere Gewalt oder Glasbruchs vermittelt der TCS die Telefonnummer eines kompetenten Handwerkers, damit der Versicherte die Notsituation vom Ausland aus beheben kann. Die Beauftragung des Handwerkes, der die nötigen Massnahmen ergreift, um weitergehende Schäden zu vermeiden, obliegt dem Versicherten.

- 7.4.2 Die Kosten für notfallmässige Reparaturen werden subsidiär bis zu einem Betrag von CHF 500.– pro Ereignis auf Vorlage der Rechnungen zurückerstattet. Der Handwerker hat seine Rechnung direkt an den Versicherten zu adressieren. Von dieser Regelung ausgenommen sind Rechnungen, die Garantiefälle, Selbstbehalte, Service- oder Unterhaltsverträge betreffen.

- 7.4.3 Erfordert der Vorfall die zeitlich begrenzte Anwesenheit eines Versicherten, werden die Reisekosten in die Schweiz und wieder zurück an den Aufenthaltsort (Zugbillet, Flugticket Economy Class) vom TCS übernommen. Die Reise muss auf jeden Fall mit vorherigem Einverständnis des TCS organisiert werden.

Der TCS haftet nicht für Schäden, die aus der Unmöglichkeit, den Handwerker zu erreichen, entstehen. Des weiteren haftet der TCS nicht für direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden, die während oder nach den Handwerksarbeiten entstehen.

Ernsthafte Krankheit, schwere Verletzungen infolge eines Unfalls

Beträchtliche Veränderung des Gesundheitszustands, die kontinuierliche Pflege und therapeutische Behandlung erfordert, um geheilt werden zu können.

Gruppenreise

Reise mit mehr als zwei, nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

Motorfahrzeugunfall

Schaden an einem versicherten Motorfahrzeug, der durch ein äusseres, plötzliches Ereignis mit Gewalteinwirkung verursacht wurde und die Fortsetzung der Reise unmöglich macht oder aufgrund dessen die Reise nicht mehr gesetzeskonform wäre. Darunter fallen Zusammenstoss, Brand, Überschlag, Absturz, Versinken im Wasser.

Öffentliche Verkehrsmittel

Staatliche Transportmittel, die regelmässig nach einem Fahrplan pendeln und die den Erwerb eines Fahrscheins erfordern. Taxis und Mietwagen fallen nicht in diese Kategorie.

Panne

Jedes plötzliche und unvorhersehbare Versagen des versicherten Fahrzeugs infolge eines elektrischen oder mechanischen Defekts, das die Fortsetzung der Reise unmöglich macht oder aufgrund dessen die Fortsetzung der Reise nicht mehr gesetzeskonform wäre.

Reise

Aufenthalt eines Versicherten ausserhalb seines Wohnsitzes während mindestens einer Nacht.

Schäden verursacht durch höhere Gewalt

Natürliche, plötzliche und ungewöhnliche Erscheinung mit Katastrophencharakter. Das den Schaden verursachende Ereignis wird durch geologische oder meteorologische Prozesse bewirkt.

Unbekannter Verbleib einer Person

Eine Person taucht infolge eines Ereignisses nicht mehr auf und wurde durch dieses Ereignis gegen ihren Willen in eine bevorstehende Gefahrensituation gebracht, aus der sie sich nicht ohne Hilfe eines Dritten befreien kann.

Unfall mit Personenschaden

Ein Unfall ist ein plötzlich von aussen auf den Körper einwirkendes Ereignis, das unfreiwillig zu einer Gesundheitsschädigung führt.

Vorbestehende Krankheit

Jede physische oder psychische, schon vor der Buchung und/oder dem Beginn der Reise existierende Krankheit, die Schmerzen verursacht oder die normale Reisefähigkeit stark beeinträchtigt, sowie insbesondere ein Gesundheitszustand, der innerhalb von 6 Monaten vor Buchung und/oder dem Beginn der Reise eine ärztliche Behandlung oder die Unterbringung in einem Krankenhaus erforderte.

Wagnis

Tätigkeiten und Handlungen, bei denen sich der Versicherte einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne die nötigen Massnahmen zu ergreifen oder ergreifen zu können, um die Gefahr auf ein angemessenes Verhältnis zu reduzieren.

Wohnsitz

Ort, an dem der Versicherte wohnt, mit der Absicht, sich dort entgeltlich niederzulassen.



Safeaway

Einsatzzentrale Safeaway

TCS Versicherungs AG, Assistance Safeaway
Postfach 820
1214 Vernier/GE

Telefon: +41 22 417 25 40
Fax: +41 22 417 22 02
E-Mail: safeaway@tcs.ch